



Stadt Billerbeck

Begründung

Bebauungsplan

„Berkelbrücke“



Aufgestellt:

Stadtverwaltung Billerbeck
Fachbereich Planen und Bauen

Billerbeck, im Dezember 2016
ergänzt, im März 2017



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Aufstellungsbeschluss	4
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Planerfordernis und Planungsziele	4
4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Ziele der Landesplanung	5
Erläuterungen zum Bebauungsplan	6
5. Einfacher Bebauungsplan	6
6. Verkehrsflächen	7
7. Pflanzgebote	7
Umwelt- und Naturschutz	7
8. Natura 2000 – Naturschutzgebiet Berkelaue	7
9. Artenschutz	9
10. Eingriffsregelung	10
11. Hochwasserschutz	10
12. Immissionsschutz	11
13. Klimaschutz	11
Sonstige Belange	12
14. Denkmalschutz	12
15. Altlasten und Kampfmittel	12
16. Ver- und Entsorgung	12
17. Bodenordnung	13
18. Kosten	13
19. Flächenbilanz	13



- Anhang I** Umweltbericht
- Anhang II** FFH-Verträglichkeitsprüfung, Büro Objekt und Landschaft,
Preußisch Oldendorf, Dezember 2016
- Anhang III** Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II), Büro Objekt und Landschaft,
Preußisch Oldendorf, Dezember 2016
- Anhang IV** Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Anhang V** Immissionstechnische Stellungnahme, Planungsbüro für Lärmschutz
Altenberge GmbH, Senden, April 2016



1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am _____ die Aufstellung des Bebauungsplanes „Berkelbrücke“ beschlossen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich liegt im westlichen Teil des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck und reicht vom Einmündungsbereich der Annettestraße in die Osterwicker Straße (L 581) bis zur Kreuzung der Annettestraße /Fuß- und Radweg (Berkelwanderweg) südlich der Berkel. Der Planbereich liegt in der Gemarkung Billerbeck-Stadt und wird umgrenzt:

- in nordöstlicher Richtung vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 708 (Flur 6) zum östlichen Grenzpunkt des Flurstückes 8 (Flur 6) in der gleichen Flucht auf die nördliche Grenze des Fußweges, Flurstücke 489 (Flur 8) verlaufend.
- in nordwestlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 489, 515 (beide Flur 6), 527 und 513 (beide Flur 8).
- in südwestlicher Richtung durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 512, 4, 3, 2 und 1 (alle Flur 6).
- in südöstlicher Richtung durch die Verbindung des südlichen Grenzpunktes des Flurstückes 1 (Flur 6) mit dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 708 (Flur 6).

3. Planungsziele und Planungserfordernis

Zur Sicherstellung der Erschließung neuer Baugebiete südlich der Berkel soll die Berkelbrücke und der Anschluss der Annettestraße an die Osterwicker Straße (L 581) erneuert werden. Die bestehende Brücke ist eine Holzkonstruktion und sanierungsbedürftig. Sie ist aufgrund ihres Querschnittes und der Beschränkung auf 5 t Last nicht geeignet, die Erschließung eines neuen Baugebietes zu ermöglichen. Zudem ist der Einmündungsbereich der Annettestraße in die Landstraße nicht geeignet, erhöhte Verkehrsströme aufzunehmen. Nach Vorgabe des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW ist zum einen die Anlegung einer Linksabbiegerspur und zum anderen eine Verlegung der Einmündung Richtung Stadt notwendig. Heute ist durch die spitzwinklige Zufahrt eine Einsichtnahme nur eingeschränkt möglich.

Alternative Erschließungsmöglichkeiten des Gebietes südlich der Berkel sind nicht vorhanden. Die Richtung Südosten auf die Coesfelder Straße (L 580) führende Annettestraße durch die bestehenden Baugebiete „Wüllen“ und „Kerkeler“ hat nicht den für die zu erwartenden Verkehrsmengen notwendigen Querschnitt. Eine Verbreiterung ist aufgrund der bestehenden Wohnbebauung und der Eigentumsverhältnisse nicht möglich. Zudem wäre der Kreuzungsbereich zur L 580 nicht leistungsfähig genug, um den zu erwartenden Verkehr abzuleiten. Eine Erschließung Richtung Nord-



westen zur L 581 (Landstraße Richtung Coesfeld) ist aufgrund der Eigentumsverhältnisse ebenfalls nicht möglich und würde auch zu erheblicher Versiegelung von Ackerflächen führen. Diese Variante hätte zudem siedlungsstrukturelle Nachteile und würde durch den großen Umweg Richtung Stadt die Nutzung von Schleichwegen durch Wohnstraßen provozieren.

Die Erschließung neuer Baugebiete ist erforderlich, da weiterhin eine sehr große Nachfrage nach Baugrundstücken in Billerbeck besteht. Die Grundstücke der kleineren Baugebiete „Austenkamp“ und „Wüllen II“, welche zurzeit bebaut werden, können die große Nachfrage nicht decken. Aktuell sind ca. 130 Bauinteressenten für ein Grundstück vorgemerkt.

Der Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen wurde auch durch die Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW im Zusammenhang mit einem erwarteten Anstieg der Haushalte um ca. 400 bis zum Jahre 2030 durch die Landesplanung bestätigt. Zudem ist das Angebot an Gebrauchtimmobilien sehr gering.

Soweit sich Potential für Maßnahmen der Innenverdichtung ergeben, werden sie durch entsprechende Bauleitplanung gefördert. Bereits in den 1980er und 1990er Jahren sind für die älteren Baugebiete Billerbecks Bebauungspläne (z. B. „Kerkeler“ und „Zu den Alstätten“) aufgestellt worden, um auf den großen Grundstücken der Nachkriegsbebauung Hinterlandbebauung zu ermöglichen. Sofern Bedarf besteht, werden auch im Rahmen kleinerer Verfahren Bebauungspläne geändert, um Anbauten und Neubauten im Bestand zu ermöglichen. Die Nutzung der zusätzlichen Baumöglichkeiten hängen jedoch mit den Bedürfnissen der privaten Grundstückseigentümer zusammen. Die Nutzung erfolgt oftmals erst für die Kinder bzw. bei Eigentümerwechsel.

Die zukünftigen Baugebiete südlich der Berkel haben eine landschaftlich attraktive Lage an der „Berkelaue“ und sind trotz der Stadtrandlage zentrumsnah. Es ist vorgesehen, den Bereich schrittweise zu erschließen und zu bebauen, um bedarfsgerecht agieren zu können. Die noch nicht entwickelten Flächen sollen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

4. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan, Ziele der Landesplanung

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf. Bei der Annetestraße und ihrer Brücke handelt es sich nicht um eine örtliche Hauptverkehrsstraße, welche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. Die Landstraße ist als Fläche für den überörtlichen Verkehr dargestellt. Hier ergeben sich keine im Maßstab des Flächennutzungsplanes erkennbaren Änderungen.

Der Regionalplan Münsterland stellt für das Plangebiet einen Bereich für den Schutz der Natur (BSN) da. Gemäß Ziel 25.2 ist die Inanspruchnahme durch raumbedeut-



same Planungen und Maßnahmen nur in dem durch die Ziele des LEP (Landesentwicklungsplan NRW) vorgegebenen Rahmen zulässig.

Eine Raumbedeutsamkeit der Planung nach § 3 Abs. 1 ROG liegt hier nicht vor. Weder ist eine Raumbeanspruchung in einem ausreichend großen Maße geplant, noch ist von einer Raumbeeinflussung auszugehen, da weder die tatsächliche räumliche Entwicklung oder die räumliche Funktion, die der Raumordnungsplan dem Raum zuweist verändert wird. Im Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung und der Artenschutzprüfung ist nicht von einer für diese Fragestellung maßgeblichen Beeinflussung auszugehen. Weder wird die Durchlässigkeit des Biotopverbundes wesentlich verändert, noch ist mit gravierenden Veränderungen der Verkehrsflüsse zu rechnen. Die neue Trasse wird weder überregional noch innerörtlich eine wesentliche Erschließungsfunktion erhalten, da sie im Wesentlichen die Verkehrsflüsse des neuen Baugebietes aufnimmt.

Zusätzlich kann ergänzt werden, dass die im Ziel 7.2-3 formulierten Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme des BSN hier vorliegen würden:

ein nachgewiesener Bedarf liegt vor, für den mit der Planung oder die Maßnahme verfolgten Zweck besteht außerhalb der Gebiete zum Schutz der Natur keine zumutbaren Alternativen, die raumordnerischen und ökologischen Funktionen des betroffenen Gebietes lassen dies zu und die Beeinträchtigung des Gebietes wird auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Es handelt sich um einen linearen, durch das gesamte Stadtgebiet geführten BSN (Berkelaue), der an zahlreichen Stellen von Brückenbauwerken für Straßen überspannt wird. Im vorliegenden Fall soll eine bestehende Durchquerung für die Erschließung neuer Baugebiete ertüchtigt werden. Eine Alternativprüfung ist auch im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden und im Umweltbericht dargelegt. Zusammenfassend ist aus Gründen der Siedlungsentwicklung, der Vermeidung von zusätzlicher Versiegelung und aus Eigentumsgründen eine zumutbare Alternative nicht gegeben. Durch die Erneuerung der Brücke wird diese eine bessere Durchlässigkeit erhalten, der Verlauf der Berkel wird nicht verändert. Bei der Planung wurde in Abwägung mit den Anforderungen des Straßenbaulastträgers der Landstraße eine Beeinträchtigung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Erläuterungen zum Bebauungsplan

5. Einfacher Bebauungsplan

Im Bebauungsplan sollen nur diejenigen Festsetzungen getroffen werden, die erforderlich sind, um die städtebaulichen Zielsetzungen umzusetzen bzw. planungsrechtlich zu sichern.

Gem. § 30 Abs. 1 BauGB definieren vier Elemente den qualifizierten Bebauungsplan. Als Mindestfestsetzungen sind die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen definiert. In diesem Bebauungsplan sollen nur Festsetzungen zu örtlichen Verkehrsflächen ge-



troffen werden, daher handelt es sich um einen sogenannten „einfachen Bebauungsplan“.

6. Verkehrsflächen

Die für die Verkehrsanbindung erforderliche Ausbaustrecke innerhalb dieses Bebauungsplanes erstreckt sich von der Anbindung an die Osterwicker Straße (L 581) bis zum Fuß-/Radweg südlich der Berkel. Die Fahrbahnbreite entspricht mit 6,50 m den Anforderungen der Richtlinien (RASt 06). Sie ermöglicht den Begegnungsverkehr aller für Wohngebiete denkbaren Begegnungsverkehre. Auf der südöstlichen Seite ist ein Gehweg von 2,50 m angeordnet, der auch im Bereich der Brücke durchgeführt werden soll und an das bestehende Wegenetz anknüpft.

Das Wohnhaus „Osterwicker Straße 26“ wird neu angebunden. Statt wie bisher rückwärts direkt auf die Annettestraße zu fahren, wird durch das Abrücken der Straße von dem Wohnhaus eine Zufahrt mit einem kleinen Wendebereich notwendig. Hier wird auch der öffentliche Fuß- und Betriebsweg nördlich der Regenrückhaltung angebunden.

7. Pflanzgebote

Der Brückenneubau und die Umgestaltung der Verkehrsflächen führen insbesondere zu einer Versiegelung von Böden und Lebensräumen. Zur Neugestaltung der Verkehrsflächen ist auch die neue Anlegung von Baumstandorten und Verkehrsgrün geplant. Im Einmündungsbereich dürfen Bepflanzungen, gemessen ab der Oberkante Fahrbahn, aus Verkehrssicherheitsgründen, eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten und sie sind dauerhaft von jeglicher Sichtbehinderung freizuhalten. Im Bereich nördlich und westlich der Berkel sollen auf den renaturierten und verbleibenden Flächen standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Umwelt- und Naturschutz

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht dargelegt, welcher Bestandteil der Begründung ist (Anhang I).

8. Natura 2000 – Naturschutzgebiet Berkelaue

Das Plangebiet liegt im FFH-Gebiet „Berkel“ (DE-4008-301, Kreis Coesfeld, NRW). Zu beachten ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) und im nationalen Recht die §§ 31 bis 35 BNatSchG.



Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzulässig. Der betroffene Bereich wird als extensives Grünland bewirtschaftet. Zudem ist eine Baumgruppe Pappeln, eine Erle und eine Linde entlang der Osterwicker Straße von der Planung betroffen.

Für das Plangebiet ist zudem im Landschaftsplan „Baumberge-Nord“ größtenteils das Naturschutzgebiet „Berkelaue“ festgesetzt. Schutzziel ist die Erhaltung und Optimierung der natürlichen Auedynamik zum Schutz des gesamten Auenkomplexes mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund. Insbesondere der Erhalt von Altarmresten, Feuchtgrünland- und Röhrichtflächen und artenreiche Ufersäume u. a. als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft, z. B. durch die Entwicklung magerer Flachlandmähwiesen entsprechen diesen Zielen. Die Untere Naturschutzbehörde prüft im Planverfahren, ob für den Neubau der Brücke und die Ertüchtigung der Anbindung an die L 581 die Befreiungstatbestände von den Verbotstatbeständen erfüllt sind.

Zu berücksichtigen ist bei der Beurteilung, dass sich die jetzigen Baumaßnahmen u. a. an die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2010, halten werden. Dies sichert z. B. eine Durchlässigkeit für aquatische Tiere, für den Sedimenttransport und durch die Anlegung von Bermen auch für nicht aquatische Lebewesen. Dies ist eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Brückenbauwerk.

Nordwestlich grenzt unmittelbar ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 Landesnaturschutzgesetz NRW an (GB-4009-003). Es ist eine naturnah angelegte Fläche zur Rückhaltung des Niederschlagswassers, betrieben durch den Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck. Er wurde als stehendes Binnengewässer kartiert. Die zukünftige Trasse rückt von diesem Biotop ab. Die Fläche der alten Trasse wird nach dem Rückbau dem Bereich zugeschlagen und renaturiert.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann. Da im Vorfeld aufgrund des unmittelbaren Eingriffs in das FFH-Gebiet eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde durch das Büro Objekt und Landschaft, Preußisch Oldendorf im Dezember 2016 direkt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist als Anhang II Bestandteil der Begründung. Sie umfasst neben dem Plangebiet „Berkelbrücke“ auch Aussagen zu der Wohnbauentwicklung „Buschenkamp“, die nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

Für den Bau der Brücke werden keine FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Auch indirekte Einflüsse auf die nächsten nachgewiesenen Schutzgüter sind nicht erkennbar. Auch für die wesentlichen Anhang II-Arten, der Fischarten Groppe und Bachneunauge, ist keine Beeinträchtigung durch die genannten Vorhaben er-



kennbar. Insgesamt können daher keine nachteiligen Wirkungen für die Schutzziele des FFH-Gebietes „Berkelaue“ festgestellt werden.

9. Artenschutz

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten. Aufgrund der NSG- und FFH-Ausweisung handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Empfindlichkeit. Daher wurde auf eine Vorprüfung der Stufe I verzichtet und direkt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse der Stufe II durchgeführt. Diese ist als Anhang III Bestandteil der Begründung. Sie umfasst neben dem Plangebiet „Berkelbrücke“ auch Aussagen zu der Wohnbauentwicklung „Buschenkamp“, die nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist.

Die artenschutzrechtliche Prüfung Stufe II kommt für das Plangebiet „Berkelbrücke“ zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Auch wenn während der Untersuchungen kein Besatz durch Fledermäuse an der Berkelbrücke nachgewiesen werden konnte, ist es aufgrund des Quartierspotentials nicht auszuschließen, dass dort Einzeltiere im Sommer oder Winter Quartier beziehen. Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind daher erforderlich:

Vor dem Abriss ist das Brückenbauwerk noch einmal von einem Fledermausexperten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren. Zwischen Mai und Ende August/Anfang September ist am Abend zu prüfen, ob Tiere ein- und ausfliegen und direkt im Anschluss ein Verschluss der Spalten vorzunehmen.

Um Störungen in den Jagdhabitaten zu vermeiden, ist der Nahrungsraum möglichst störungsfrei zu halten. Für den Siedlungsraum ist deshalb eine fledermausverträgliche Beleuchtung empfehlenswert. Diese beinhaltet punktuelle, nach unten gerichtete Lichtquellen in niedriger Höhe. Der Lichteintrag sollte in die Berkelaue so gering wie möglich sein. Dieses ist auch über die Anzahl der Beleuchtungskörper sowie die Leuchtdauer zu regeln. Darüber hinaus sollten Leuchtkörper verwendet werden, die das Anlocken von Insekten reduzieren. Geeignete Leuchtkörper sind z. B. LEDs, die kein UV-Licht emittieren. Eine Störung nachtaktiver Fledermäuse kann zudem im Sommer auf eine Beschränkung der Bauzeiten auf die Tagesstunden vermieden werden.

Die Baufeldfreimachung und Rodung von Gehölzbeständen ist außerhalb der Reproduktionszeit von Vögeln durchzuführen.



10. Eingriffsregelung

Durch die Verlegung der Trasse erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft. Gemäß § 18 des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) i. V. m. § 1a BauGB (Baugesetzbuch) muss dieser Eingriff ausgeglichen werden. Der Eingriff in die Natur und Landschaft ist erforderlich, um durch den Brückenbau neue Wohnbauflächen zur Verfügung stellen zu können. Eine andere Erschließung ist eigentumsrechtlich und aufgrund der siedlungsstrukturellen Vorgaben nicht möglich. Die Ergebnisse der Variantenprüfung sind im Kapitel Planungserfordernis und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ausgeführt.

Durch die Verlegung der Trasse ist brachartiges Nass- und Feuchtgrünland sowie eine Baumgruppe betroffen. Der Eingriff findet auf Teilflächen statt, welche im Rahmen des Berkelaufenkonzeptes der Stadt Billerbeck ökologisch verbessert wurden. Im Rahmen dieses Konzeptes hat die Stadt Billerbeck durch den ökologischen Ausbau der Berkel im Stadtgebiet (im und südöstlich des Plangebietes) eine Verbesserung sowohl für den Naturhaushalt, als auch für das Landschaftsbild erreicht.

Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Billerbeck, zudem ist die Ausgleichsmaßnahme planerisch durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert. Durch das Ingenieurbüro Schmelzer aus Ibbenbüren wurde im Mai 2004 ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt. Die dort ermittelten Punkteüberschüsse können auch für dieses Planverfahren verwendet werden. Sie werden durch die Untere Naturschutzbehörde im Ökokonto der Stadt Billerbeck geführt. Durch Verwendung des gleichen Bewertungsverfahrens (Arbeitshilfe des Landes NRW) ist eine Verrechnung möglich. Ergänzend wurde für die Bilanzierung im Planbereich die „Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld“ vom 03.01.2006 angewandt.

Die Bilanzierung des Eingriffes ist als Anhang IV beigefügt. Das Punktedefizit beträgt – **8.104** .

Nach Abzug des Defizits von – **8.104** verbleiben aus der Maßnahme der Berkelrenaturierung **23.095 Punkte**, welche zukünftigen Planverfahren weiter zur Verfügung stehen.

11. Hochwasserschutz

Im Bereich der Berkel ist das Überschwemmungsgebiet Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach festgesetzt und am 16.12.2011 in Kraft getreten. Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Maßnahmen, wie die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen sind gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt.

Gemäß § 84 Abs. 1 LWG i. V. m. § 78 Abs. 3 bis 5 WHG ist durch die zuständige Behörde zu prüfen, ob die Errichtung baulicher Anlagen genehmigt werden kann,



wenn die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Das neue Brückenbauwerk passt sich der Gewässerführung an. Eine Veränderung des Gewässerkörpers ist nicht vorgesehen. Die neue Anbindung an die Landstraße liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Das neue Brückenbauwerk liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes, wird jedoch gegenüber dem heutigen Bauwerk eine Verbesserung bewirken, da heute HQ 100 nicht eingehalten wird. Im Rahmen der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind die o. g. Schutzvorschriften zu prüfen.

12. Immissionsschutz

Durch die geplante Wohnbebauung südlich der Berkel wird die Annettestraße als Zufahrt zur L 581 mehr Verkehr aufnehmen müssen. Es wurde im Vorfeld eine immissionsschutztechnische Betrachtung vorgenommen, um zu prüfen, wie die im Einmündungsbereich zur Landstraße liegenden Wohnhäuser durch die Änderung betroffen sind. Dabei wurde von einer höheren Anzahl an Wohnungen ausgegangen, als auf der Fläche zwischen Berkel, Annettestraße und Wüllen verwirklicht werden sollen. Das Brückenbauwerk wird langfristig die Gebiete südlich der Berkel erschließen. Um hier auch für nachfolgende Planungen Entwicklungspotential zu erhalten, wurde der notwendige Mindestabstand für bis zu 300 neue Wohneinheiten errechnet. Die neue Einmündung muss für diese Größenordnung einen Mindestabstand von 15 m zum nächstgelegenen Wohnhaus einhalten. Die Planung sieht mit über 20 m einen höheren Abstand vor.

Ergänzend wurde noch die Wirkung des vorhabenbezogenen Verkehrs (auch bis zu 300 Wohneinheiten) im Zuge der L 581 geprüft. Die vorhabenbedingte Pegelerhöhung liegt unterhalb der Schwelle zur Wahrnehmbarkeit durch das menschliche Gehör. Die kritischen Schwellenwerte von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts werden ebenfalls nicht erreicht.

Die immissionsschutztechnische Stellungnahme vom April 2016, erstellt durch das Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH, Senden, wird zum Bestandteil der Begründung gemacht (Anhang V).

13. Klimaschutz

Die Straßenverkehrsfläche und eine Brücke sind bereits heute vorhanden. Zwar wird durch die Verbreiterung der Straße und die Veränderungen in der Lage eine größere Fläche versiegelt. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Größenordnung ist jedoch eine Auswirkung auf das Lokal- und Regionalklima nicht zu erwarten.



Sonstige Belange

14. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Über das Vorkommen von Bodendenkmälern ist nichts bekannt.

Im Bebauungsplan erfolgt ein Hinweis, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden können. Solche Entdeckungen sind nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Stadt oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Amt für Bodendenkmalpflege- anzuzeigen.

15. Altlasten und Kampfmittel

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auch nicht zu vermuten.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe empfiehlt für Teile der zu bebauenden Flächen und Baugruben eine Sondierung, da der Verdacht auf Kampfmittel vorliegt. Der Fachbereich „Zentrale Dienste und Ordnung“ wird die notwendigen Schritte in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst durchführen.

16. Ver- und Entsorgung

Die Entwässerung der Straßenoberfläche und der neuen Brücke wird wie bisher über den seitlichen Abfluss geregelt.

Im Plangebiet liegt die Gasfernleitung L02256 der Thyssengas GmbH, welche in der Planzeichnung in ihrer ungefähren Lage eingetragen und mit einem Schutzstreifen (2,00 m rechts und links der Leitung) versehen ist. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitung nicht gefährdet bzw. behindert wird, sind entsprechende Festsetzungen und Hinweise aufgenommen, welche bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagen. Diese beinhalten unter anderem nicht zulässige Baumaßnahmen im Schutzstreifen bzw. durch die Thyssengas GmbH zu genehmigende Arbeiten.

Unter und neben der heute bestehenden Verkehrsfläche liegen außerdem weitere Leitungen der Ver- und Entsorger, wie eine Trinkwasserleitung, ein Abwasserkanal und Elektrizitätsleitungen, welche im Zuge der Baumaßnahmen berücksichtigt werden müssen.



17. Bodenordnung

Die überplanten Flächen befinden sich im Wesentlichen im Eigentum der Stadt Billerbeck.

18. Kosten

Die Kosten der Bauleitplanung werden von der Stadt Billerbeck getragen.

19. Flächenbilanz

Gesamtfläche	4.426 m²
Davon	
geplante Straßenflächen	1.448 m ²
geplante Fläche Fuß- und Radweg	40 m ²
Begleitvegetation	997 m ²
Fließgewässer	165 m ²
Nass- und Feuchtgrünland	1.023 m ²
Gehölze	753 m ²

Stadt Billerbeck, im Dezember 2016
ergänzt im März 2017

Die Bürgermeisterin

gez.
Michaela Besecke
Dipl.-Ing. Stadtplanerin